

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herr Kordon  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 2422/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Baumschäden an der MAN-Journal-Nr.: Straße; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Sehen Sie eine erhöhte Gefahr für die Bäume am Rand der MAN-Straße durch den sehr nah vorbeiführenden Fahrstreifen stadteinwärts?**

Stadteinwärts besteht aus Sicht der Stadtverwaltung keine erhöhte Gefährdung der Verkehrssicherheit im Zusammenhang mit Bäumen im Bereich der M.-A.-N.-Straße.

**2. Wurden seit Einrichtung der Baustelle neue Baumschäden und Verkehrsunfälle festgestellt?**

Den Kenntnissen der Stadtverwaltung nach, welche auf den Auskünften der Polizei aus der Unfallstatistik beruhen, ereigneten sich seit der Einrichtung der temporären Verkehrsführung in der M.A.-N.-Straße infolge der komplexen Baumaßnahme Arndtstraße/Schützenplatz nachfolgende 4 Verkehrsunfälle:

▶ 16.06.2023

Bei diesem Unfall wurde die Rinde eines Baumes beschädigt, wahrscheinlich durch einen stadtauswärts vorbeifahrenden Lkw. Die Bäume stehen seit Jahrzehnten sehr dicht am Fahrbahnrand. Der im Rahmen der bauzeitlich veränderten Verkehrsführung hergestellte Fahrstreifen stadtauswärts weist in Höhe des beschädigten Baumes eine Breite von 3,40 m auf. Die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06)“ definieren die Fahrstreifenbreite innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen auf 3,00 bis 3,50 m, wobei die Mindestbreite (bei Schwerlast- und Linienbusverkehr) 3,25 m betragen soll. Diese Mindestbreite wird eingehalten und sogar übertroffen.

Gemäß StVZO dürfen Kraftfahrzeuge in Deutschland eine Fahrzeugbreite von maximal 2,55 m aufweisen. Insofern verbleibt bei der ermittelten Fahrstreifenbreite eine Restbreite neben einem Kfz von 0,85 m

*Seite 1 von 3*

und somit ein ausreichender Raum, um ein Fahrverhalten der Kraftfahrzeugführenden entsprechend den Regelungen, welche in der StVO verbunden sind, zu realisieren. Es ist damit auch bei der derzeitigen Verkehrsführung jedem Kfz möglich, einen Abstand zum rechten Fahrbahn und somit auch zu den Bäumen einzuhalten, ohne dabei sich selbst oder den Gegenverkehr zu gefährden.

Ohnehin ist darauf zu verweisen, dass die geschilderte Thematik im Grunde auch vor der Änderung der Fahrstreifenaufteilung bereits bestand – für ein Kraftfahrzeug, welches unabhängig von der (größeren) Fahrstreifenbreite gemäß Rechtsfahrgebot möglichst am rechten Fahrbahnrand gefahren ist, bestand schon immer die Gefahr, in das Profil der Bäume zu geraten.

- ▶ 20.07.2023  
Bei diesem Unfall kollidierte ein stadtauswärts fahrender Kleintransporter mit einem am Straßenrand stehenden Baum. Der Unfall wurde nach den Angaben aus dem Unfallbericht dadurch ausgelöst, dass ein Fuchs die Straße kreuzte, dem das Fahrzeug ausweichen wollte. Seitens der Polizei wurde zudem eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit als unfallbegünstigender Umstand vermutet.
- ▶ 29.07.2023  
Bei diesem Unfall kam ein stadteinwärts fahrendes Fahrzeug aus ungeklärter Ursache unmittelbar vor der Einmündung Carl-Spier-Straße nach rechts von der Fahrbahn ab und kollidierte in der Folge mit drei Bauzäunen und einem Vorwegweiser.
- ▶ 12.08.2023  
Bei diesem Unfall fuhren zwei Kraftfahrzeuge stadteinwärts hintereinander auf dem dafür vorgesehenen (mittleren) Fahrstreifen. Etwa auf Höhe Simrockstraße kam das vorausfahrende Fahrzeug nach rechts von der Fahrbahn ab, geriet über die Busspur auf einen Schotterstreifen lenkte nach links gegen. Das dahinterfahrende Fahrzeug hatte das vorausfahrende Fahrzeug schon fast passiert, als dieses erste Fahrzeug seitlich mit dem zweiten Fahrzeug kollidierte. In Wertung der Spurenlage und Unfallörtlichkeit ist ein verbotswidriger Wendever such des vorausfahrenden Fahrzeuges wahrscheinlich unfallsächlich.

Aus keinem einzigen der oben geschilderten Unfallhergänge lassen sich Rückschlüsse darauf ableiten, dass eine vermeintlich nicht fachgerechte Verkehrsführung in der M.-A.-N.-Straße bestünde. Ein schuldhaft falsches oder fahrlässig gefährliches Handeln der Stadtverwaltung ist nicht erkennbar.

### **3. Gab es bereits Anpassungen der Verkehrsführung?**

Ungeachtet der obigen Darlegungen hat die Stadtverwaltung nach intensiven internen Diskussionen bereits am 17.08.2023 von Amts wegen die nachfolgenden weiteren verkehrsregelnden Maßnahmen veranlasst:

- ▶ Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stadtauswärts auf 30 km/h zwischen Carl-Spier-Straße und bestehender stationärer Geschwindigkeitsreduktion (nach Einmündung Grimmstraße)
- ▶ Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit stadteinwärts auf 30 km/h im Gültigkeitsbereich der Umweltspur zwischen Arndtstraße und Carl-Spier-Straße
- ▶ Änderung der stationären Radwegführung stadtauswärts zwischen Carl-Spier-Straße und Rankestraße von „Gehweg/Rad frei“ in „Gemeinsamer Geh-/Radweg“

Die benannten Änderungen der verkehrsregelnden Beschilderung wurden am 31.08.2023 realisiert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein